



- PLANERGÄNZUNGSBESTIMMUNGEN**
- Der Teilbereich -Süd I- ist als Wohngebiet ausgewiesen.
 - Im Wohngebiet sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig mit allen Dachformen und Deckungen, ausgenommen sind Flachdächer.
 - Die Baufluchten müssen von der vorderen Grundstücksgrenze mind. 5,00 Meter entfernt sein und dürfen max. 20,00 Meter betragen.
 - Der seitliche Bauabstand zur Grundstücksgrenze muß mind. 3,00 Meter betragen, höchstens jedoch 50,00 Meter von der Bebauung zur Bebauung. Grenzbebauung nur mit Zustimmung des Nachbarn.
 - Bauliche Einfriedungen an den Erschließungsstraßen und Stichwegen dürfen die Gesamthöhe von 1,25 Meter nicht überschreiten.
Es dürfen keine durchgehenden, in voller Höhe stehende Mauern bzw. Bretterzäune errichtet werden.
 - Es gelten die Bestimmungen des Baugesetzbuches bzw. die Übergangsregelungen der neuen Bundesländer.

Allgemeines Wohngebiet

Anzahl der Geschosse / GRZ
GFZ / Offene Bauweise

Baugrenze (einzuhaltende Bauflucht)

Grundstücksgrenzen, Parzellen

- Verfahrensvermerke:**
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist nach § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 55 Abs. 2 Satz 1 BauZVO beteiligt worden.
Groß Schulzendorf, den 1. Juli 1992
Der Bürgermeister
 - Durch die Gemeindeverwaltung Groß Schulzendorf wurde das Vorhaben "Teilbebauung Süd I" in der Gemeinde Groß Schulzendorf am 8.7.1991 und 12.03.1992 öffentlich zum Aushang gebracht. Die Unterlagen zur Errichtung einschließlich Erläuterungen lagen in der Gemeindeverwaltung zum Einsichtnahme und Stellungnahme bis 23.7.1991 und 24.4.1992 für jedermann täglich in der Dienstzeit aus.
Groß Schulzendorf, den 1. Juli 1992
Der Bürgermeister
 - Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.3.1992 und 12.3.1992 in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung Groß Schulzendorf durch den Vorhabenträger zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Keiner der Träger öffentlicher Belange äußerte sich negativ zum Vorhaben.
Groß Schulzendorf, den 1. Juli 1992
Der Bürgermeister
 - Der katastermäßige Bestand am 09.07.92, sowie die geotechnischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Leiter des Katastrates
v. A. Skan 2



GEMEINDEVERWALTUNG
1631 GROSS SCHULZENDORF
KREIS ZOSSEN

TEILBEBAUUNGSPLAN SÜD I
FLUR 6
Datum der Beschlussfassung 17.1.1991
Beschluss Nr. 9/7/91

MASSTAB: 1:500 DATUM: 31.05.91

FORMAT: 107/54 VERFASSER: Martin Pächter, Berlin
Dipl.-Ing. Architekten/Stadtplaner

BÜRGERMEISTER: